

Volkshochschule Chiemsee e.V. Sitz in 83209 Prien am Chiemsee
Satzung

Präambel

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Chiemsee e.V. zu einem lebensbegleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Vereins ergeben sich aus Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 139 der Bayerischen Verfassung. Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, die gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung Aufgabe der jeweiligen Kommunen ist und die gemäß Artikel 139 der Bayerischen Verfassung vom Staat besonders zu fördern ist.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Volkshochschule Chiemsee e.V. Die Kurzbezeichnung lautet vhs Chiemsee. Der Sitz des Vereins ist Prien am Chiemsee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbands e.V. in München.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Er unterstützt damit die Kommunen in seinem Einzugsbereich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
2. Dazu bietet er bedarfsgerechte Veranstaltungen für alle Bevölkerungsgruppen an, um erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und weiterzuentwickeln sowie neue Kompetenzen und Kenntnisse zu erlangen.
3. Die Bildungsangebote sollen einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer humanen und lebenswerten Umwelt leisten sowie die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung fördern. Sie erstrecken sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle, ökologische und berufliche Bereiche. Dabei werden der Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen ermöglicht, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geschärft und schöpferische Fähigkeiten gefördert. Die Veranstaltungen werden so gestaltet, dass sie zur Integration, zum sozialen Zusammenhalt und zum Abbau von Vorurteilen beitragen und zum besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenverantwortlichen Handelns führen.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Seine Bildungsangebote stehen jedermann offen.
5. Der Verein kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Markt Prien am Chiemsee. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der vhs Chiemsee sind
 - a) die Trägergemeinden sowie
 - b) natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 a) sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Maßgeblich für die Ermittlung der Beiträge sind die Zahl und die Wohnorte der Kurs Teilnehmer*innen aus dem letzten abgeschlossenen Kalenderjahr. Daraus errechnet sich der prozentuale Anteil für die jeweilige Trägergemeinde. Als Sitzgemeinde der vhs Chiemsee übernimmt der Markt Prien am Chiemsee einen Beitrag von 56 Prozent, solange sich rechnerisch anhand der Teilnehmerzahlen nicht ein höherer Prozentanteil ergibt. Die Höhe der Gesamtbeiträge wird vom Finanzbeirat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beschlossen.

Die Mitglieder nach Abs. 1 b) sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat auf schriftlichen Antrag hin. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag der/des Nichtaufgenommenen die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder nach Abs. 1. b) durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - a) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der vhs Chiemsee zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bewirken. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende der Geschäftsstelle der vhs Chiemsee zugegangen ist.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand bleibt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der vhs Chiemsee schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
5. Natürliche Personen, die sich um die vhs Chiemsee in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den Mitgliedern nach Abs. 1. b) gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Finanzbeirat
- c) der Verwaltungsrat
- d) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt das oberste beschlussfassende Organ des Vereins dar.
2. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1. und 5., wobei die Trägergemeinden jeweils durch die/den Erste/n Bürgermeister*in oder einer/einem von ihnen Beauftragten und die juristischen Personen durch eine/n Delegierte*n vertreten werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Die Einladung kann auch elektronisch versendet werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Verwaltungsrat verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als ablehnt.
8. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Soll die Satzung geändert werden, so ist dies in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Soll der Verein aufgelöst werden, so ist dies in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Falls nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Verwaltungsrats und des Vorstandes sowie des Berichts der Revisor*innen. Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss.
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands.

- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Festlegung des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Verwaltungsratsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der vhs Chiemsee.
 - d) Wahl von zwei Revisor*innen. Zu Revisor*innen können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die bei der vhs Chiemsee weder eine Vorstands- und Aufsichtsfunktion innehaben noch in einem Anstellungsverhältnis stehen dürfen.
 - e) Beschlussfassung über ihr vom Verwaltungsrat vorgelegte Anträge.
11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterschrieben. Die Vereinsmitglieder haben in der Geschäftsstelle der vhs Chiemsee Anspruch auf Einsicht in diese Niederschrift.

§ 7 Finanzbeirat

1. Dem Finanzbeirat gehören die Ersten Bürgermeister*innen der Trägergemeinden der vhs Chiemsee oder deren Vertreter*innen als beschließende Mitglieder an. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie die beiden Vorstandsmitglieder der vhs Chiemsee.
2. Der Finanzbeirat wird vom Verwaltungsrat einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen. Der Einladung sind Unterlagen beizufügen, aus welchen die Ermittlung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Trägergemeinden nach § 4 Abs. 2 hervorgeht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Bürgermeister*innen anwesend sind. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, ist binnen eines Monats eine neue Sitzung des Finanzbeirats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Bürgermeister*innen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Vorstand und Verwaltungsrat informieren das Gremium über die finanzielle Situation der vhs Chiemsee.
4. Der Finanzbeirat beschließt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat sowohl die Gesamthöhe der Mitgliedsbeiträge der Trägergemeinden als auch deren individuellen Anteile. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreichend.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Finanzbeirats innerhalb von einem Monat schriftlich bekanntzugeben (elektronische Form gilt).

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter*in und drei weiteren Mitgliedern, wobei der/die Erste Bürgermeister*in der Marktgemeinde Prien als Verwaltungsratsmitglied kraft Amtes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung wählt die vier weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsratsmit-

- glieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Verwaltungsrats im Amt.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, findet eine Nachwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung statt.
 4. Für die Besetzung des Verwaltungsrats gelten des Weiteren folgende Bedingungen:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt wahrnehmen.
 - b) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein.
 5. Der Verwaltungsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
 6. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Berufung und Abberufung des Vorstandes. Abweichend von Abs. 10 ist für die entsprechende Beschlussfassung die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich.
 - b) Die grundsätzliche Aufsicht über den Vorstand.
 - c) Die Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans sowie der strategischen Planung.
 - d) Die Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr.
 - e) Die Auswahl und Beauftragung eines Steuerberaters mit der Jahresabschlussprüfung.
 - f) Die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - g) Die Entscheidung über vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände.
 - h) Die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
 - i) Die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Verwaltungsrat und Vorstand.
 7. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt dessen Vorsitzende*r unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform ein. Der Verwaltungsrat tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
 8. An den Sitzungen nimmt der Vorstand nach § 9 ohne Stimmrecht teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
 9. Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand sie unter Angaben von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 10. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwe-

senheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Interessenskollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats innerhalb von einem Monat schriftlich bekanntzugeben (elektronische Form gilt); Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
12. Es sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig.
13. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
14. Die Verwaltungsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein. § 31 a BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB ist hauptamtlich tätig. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erhalten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane.
4. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands haben Anspruch auf einen Dienstvertrag. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes entsprechend dem Personalfinanzierungsprogramm des Bayerischen Volkshochschulverbandes. Sie haben zusätzlich Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedarf.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zur jährlichen Aufstellung eines Haushaltsplans verpflichtet. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Haushaltsplans abgeleitet werden.
3. Die in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden Revisor*innen sind

in ihren Funktionen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

4. Die Revisor*innen haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse von Organen das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen.
5. Die Revisor*innen empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Verwaltungsrats.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2020 beschlossen und am 02.02.2021 im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40138 eingetragen. In der Mitgliederversammlung am 23.07.2024 wurden Änderungen der §§ 4 und 7 beschlossen und diese am 12.11.2024 im Vereinsregister eingetragen.